

BVGer E-7255/2013 vom 20. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7255_2013

FR: TAF E-7255/2013 du 20 mars 2014

IT: TAF E-7255/2013 del 20 marzo 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihres angefochtenen Entscheides führte die Vorinstanz aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien widersprüchlich. Er habe anlässlich der BzP angegeben, nach seiner Verhaftung zuerst nach E. _____ gebracht und dort vom Geheimdienst befragt worden zu sein. Er sei etwa eine Woche dort geblieben. Bei der Anhörung dagegen habe er wiederholt vorgebracht, ein Monat in E. _____ inhaftiert gewesen zu sein. Weiter habe er bei der Erstbefragung angegeben, nach seiner Flucht aus dem Gefängnis seien sie mit dem Bus von D. _____ nach C. _____ gefahren, hätten dort zweimal übernachtet und seien dann zu Fuss weiter nach F. _____ gegangen. Anlässlich der Anhörung dagegen habe er ausgeführt, sie seien mit dem Bus zunächst Richtung C. _____, dann aber doch nach G. _____ gefahren. Dort seien sie vor dem Kontrollposten ausgestiegen und zu Fuss bis H. _____ gegangen, wo sie wieder einen Bus genommen hätten; dann seien sie kurz vor dem Kontrollposten in I. _____ erneut ausgestiegen und über Umwege nach C. _____ gelangt, wo sie übernachtet hätten. Sie hätten die Kontrollposten gemieden, seien über J. _____ marschiert und in der Nacht in F. _____ eingetroffen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer die Schwierigkeiten bei der Reise nach C. _____ nicht bereits anlässlich der BzP erwähnt habe. Zudem habe er dort angegeben, zwei Nächte in C. _____ verbracht zu haben, bei der Anhörung indessen von nur einer Nacht gesprochen. Seine Vorbringen seien zudem zu wenig begründet und deshalb unglaubhaft. Er habe angegeben, bei seiner Verhaftung sei Nacht gewesen und die anderen hätten geschlafen. Es sei an der Türe geklopft worden, worauf er aufgestanden sei; man habe ihm gesagt, dass er gesucht werde, dann sei er abgeführt worden. Diese Schilderung vermöge nicht den Eindruck zu erwecken, er sei bei der Verhaftung tatsächlich dabei gewesen. Bezüglich der Behörde, welche ihn verhaftet haben soll, habe er angegeben, es sei die Polizei, die Regierung, vielleicht auch Sicherheitskräfte der Spionageabteilung gewesen. Es wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass er näher hätte eingrenzen können, wer ihn verhaftet habe, und es sei nicht davon auszugehen, dass er einfach so mit Leuten mitgehen würde, welche nicht klargemacht hätten, von welcher Behörde sie kommen würden. Vom Gefängnisaufenthalt und den Verhören habe er sehr wenig erzählen können. Vom Alltag im Gefängnis habe er gesagt, es sei immer das Gleiche gewesen, man habe ihm einmal im Tag ein Brötchen reingeworfen. Zwischen dem ersten und dem zweiten Gefängnis habe es keine Unterschiede gegeben, er sei in beiden geschlagen worden. Auch zu seinen Transfers habe er keine überzeugenden Angaben machen können. Weiter vermöge seine Schilderung der Flucht aus der Haft in keiner Art und Weise zu überzeugen. Es bleibe unklar, welchen Hintergrund der Wächter gehabt habe, und der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft erklären können, wie er sich mit diesem angefreundet habe. Ein grosses Fragezeichen

müsse auch hinter seine Flucht in den Sudan gesetzt werden. Als er gefragt worden sei, was ihn auf der Reise am meisten beeindruckt habe, habe er angegeben, sie hätten Hyänen gesehen und einige andere Tiere. Es wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass er über den Fussmarsch mehr zu berichten gewusst hätte. Zudem habe er nicht plausibel erklären können, wie er zu seinen Kenntnissen bezüglich des Weges in den Sudan gekommen sei und wie er den Kontrollen habe ausweichen können. Seine Schilderungen betreffend Haft und Flucht vermöchten nicht den Eindruck zu erwecken, er habe diese tatsächlich erlebt, da sich die Antworten auch ein unbeteiligter Dritter hätte ausdenken können. Aufgrund der dargelegten Widersprüche, Ungereimtheiten und mangelnden Substanz in den Schilderungen könne der geltend gemachten Verfolgung kein Glaube geschenkt werden. Aufgrund der Aktenlage sei dennoch davon auszugehen, dass er in Eritrea gelebt und sein Heimatland illegal verlassen habe. Zudem sei er im militärdienstfähigen Alter, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft erfülle.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dieser Argumentation entgegengehalten, die Schilderungen in der Anhörung seien überdurchschnittlich umfangreich ausgefallen und die Detaillierungsdichte entspreche etwa dem Durchschnitt. Der Vorinstanz sei aufgefallen, dass der Beschwerdeführer ungewöhnlich viele Ortsnamen kenne, was mit ihrem Vorwurf kontrastiere, die Schilderungen hätten zu wenig Substanz. Tatsächlich würden seine Aussagen zur Haftdauer in E. _____ differieren, dies sei jedoch die einzige Ungereimtheit. Die Reise von D. _____ nach C. _____ habe er anlässlich der BzP als Busfahrt zusammengefasst und in der Anhörung detailliert geschildert. Den grössten Teil der Strecke seien sie tatsächlich mit dem Bus gefahren. Es handle sich nicht um eine diametrale Abweichung in den Vorbringen, weshalb dieser Punkt zu Unrecht gegen ihn verwendet worden sei. Wenn er bei der BzP alle Details seines Reiseweges hätte ausführen wollen, wäre er wahrscheinlich angehalten worden, sich kurz zu halten. Anlässlich der Anhörung habe er gesagt, sie hätten in C. _____ übernachtet, ohne die Anzahl Nächte zu nennen. Es bestehe daher kein Widerspruch zu den Angaben in der BzP, wo von zwei Nächten die Rede sei. Bei der Verhaftung handle es sich um eine Episode von sehr kurzer Dauer. Er sei in Handschellen gelegt und in ein Auto geschubst worden. Bei dieser schnellen Handlung sei nicht ersichtlich, was er seinen Schilderungen noch hätte beifügen können. Die Personen, welche ihn verhaftet hätten, seien zivil gekleidet gewesen und hätten Ausweise gehabt, welche er jedoch in der Nacht nicht habe erkennen können. So sei er nicht in der Lage gewesen festzustellen, ob es sich um Polizisten oder andere Sicherheitskräfte gehandelt habe. Es liege auf der Hand, dass sich zum Alltag im Gefängnis nicht mehr erzählen lasse, da dieser äusserst eintönig sei. Auch dass er vom Gefangenentransport mit verbundenen Augen keine Details erzählen könne, liege auf der Hand. Dass die Vorinstanz die Rolle des Wächters K. _____ nicht verstanden habe, habe sie sich selbst zuzuschreiben, da sie Zusatzfragen hätte stellen können. Die Schilderungen des Beschwerdeführers seien klar genug gewesen. K. _____ sei Soldat gewesen und zur Bewachung eingeteilt. Bevor ihn der Beschwerdeführer kennengelernt habe, sei er wegen Desertion elf Monate in Haft gewesen. Die Annahme der Vorinstanz, sie seien zusammen in Haft gewesen, sei falsch, sie hätten sich schon vorher gekannt. Diese Unklarheiten seien entstanden, weil offenbar auf die Verwendung des Plusquamperfekts verzichtet worden sei, was den Sachverhalt weniger transparent mache. Ausserdem sei es nachvollziehbar, dass sich ein Gefangener während der langen Haft mit einem Wächter anfreunde. Nicht nachvollziehbar sei dagegen, weshalb die Vorinstanz nicht verstehe, wie die Flucht

vorbereitet worden sei. Aus der Anhörung lasse sich die Frage nach der Planmässigkeit gut beantworten; sie hätten die Flucht nicht von langer Hand vorbereitet, sondern die Gunst der Stunde genutzt. Weshalb die Flucht aus dem Spital nicht überzeuge, begründe die Vorinstanz nicht, weshalb eine Auseinandersetzung mit diesem Vorwurf nicht möglich sei. Bezüglich der Ausreise sei er gefragt worden, was ihn am meisten beeindruckt habe. Die Frage nach einem singulären Ereignis habe er entsprechend beantwortet. Auf die nachfolgenden Fragen habe er ebenfalls knapp, aber klar Antwort gegeben. Mehr habe die Vorinstanz nicht erwarten können, ansonsten hätte sie weitere Fragen stellen müssen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen. Der Einschätzung des Beschwerdeführers, seine Schilderungen seien überdurchschnittlich umfangreich ausgefallen, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist mit dem Bundesamt festzustellen, dass die Vorbringen wenig Substanz aufweisen und der Beschwerdeführer auch auf Nachfragen hin zumeist oberflächliche Angaben machte, welche nur vereinzelt Realkennzeichen aufwiesen. Dass er, wie die Vorinstanz festhielt, auffallend viele Ortsnamen kennt, lässt keine Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt der Verfolgungsvorbringen zu. Die guten Ortskenntnisse weisen auf eine Herkunft aus dem von ihm angegebenen Gebiet hin, was indessen vom BFM nicht bezweifelt wird. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen nicht zu erklären, weshalb der Beschwerdeführer anlässlich der BzP nicht erwähnte, auf dem Weg von D._____ nach C._____ Probleme gehabt zu haben. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der Befragung weniger Zeit für einlässliche Ausführungen und Rückfragen besteht, ist nicht davon auszugehen, dass er die geschilderten Umwege nicht hätte kurz darlegen können; er hat solches jedoch nicht einmal angedeutet. Zwar trifft es zu, dass er bei der Anhörung nicht ausdrücklich von einer einzigen Nacht in C._____ sprach, aus dem Kontext der Reiseschilderung kann aber entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht darauf geschlossen werden, er habe mit dieser Aussage zwei Nächte gemeint. Dieser Widerspruch ist für die Einschätzung, er habe keine asylrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft gemacht, allerdings nicht ausschlaggebend. In der Beschwerde wird sodann geltend gemacht, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien umfangreich und detailliert, und unnötig spitz festgestellt, es sei eine höhere Kunst, bei der eigenen Verhaftung nicht dabei zu sein. Indessen stimmt das Gericht mit dem BFM überein, dass die diesbezüglichen Schilderungen, ebenso wie diejenigen zu seinen Erlebnissen und dem Alltag im Gefängnis, vage und unpersönlich ausfielen und keine für Erlebnisschilderungen typischen Details oder Emotionen enthielten, weshalb sich daraus kein schlüssiges Bild der Geschehnisse ergibt. Der Eindruck, der Beschwerdeführer habe das Geschilderte nicht selbst erlebt, bleibt durch die knappe Wiederholung seiner Aussagen ohne jegliche Ergänzungen oder Präzisierungen auch auf Beschwerdeebene unverändert bestehen. In der Beschwerde wird schliesslich geltend gemacht, es sei nachvollziehbar und einleuchtend, dass sich ein Gefangener während der langen Haft mit einem Wächter anfreundete. Diesbezüglich beschränkt sich das Gericht auf den Hinweis, dass dies aufgrund der Konstellation wohl eher ungewöhnlich sein dürfte. Vorliegend ist es dem Beschwerdeführer mit seinen teils widersprüchlichen oder zumindest schwer nachvollziehbaren Aussagen jedenfalls nicht gelungen, die Entstehung dieser nahen Beziehung glaubhaft zu machen. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Schilderungen des Beschwerdeführers

fehlt es insgesamt klar an Substanz und Anschaulichkeit, und angesichts des Vorgebrachten zu erwartende Emotionen und Gedanken sind höchstens ansatzweise auszumachen.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatstaat asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen.

E. 5.3

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann zu bejahen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl. Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung fest, aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Eritrea habe der Beschwerdeführer begründete Furcht, bei einer Rückkehr in die Heimat flüchtlingsrelevanten Übergriffen ausgesetzt zu sein, und anerkannte seine Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.4

Zusammenfassend stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das BFM das Asylgesuch zu Recht ablehnte.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Mit Entscheid vom 22. November 2013 wurde die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festgestellt und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme in der Schweiz verfügt. Weitere Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 9. Januar 2014 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.